jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/15 89/12/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §56;
BDG 1979 §38 Abs5;
BDG 1979 §40 Abs2;

Rechtssatz

Feststellungsbescheide sind nur dann zulässig, wenn die bescheidmäßige Feststellung im öff Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des ö Verwaltungsverfahrensrechtes, 4. Auflage, RZ 406, 407). Im Beschwerdefall kann das rechtliche Interesse des Bf nur darin gelegen gewesen sein, daß die von der belBeh verfügte Organisationsmaßnahme hinsichtlich seiner Person und Funktion gem § 40 Abs 2 BDG 1979 nicht ohne Einhaltung der Formerfordernisse des § 38 Abs 5 BDG 1979 zulässig ist. Diesem rechtlichen Interesse hat die belBeh aber ohnehin durch Einleitung des hiefür vorgesehenen Verfahrens, entsprochen. Aus diesem Grund ist die Zurückweisung des Antrages auf Feststellung, ob die Eingliederung der Abteilung in eine andere Gruppe ohne Einhaltung der Erfordernisse des § 38 Abs 5 BDG 1979 zulässig war, nicht rechtswidrig.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120058.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at